

Gemeinde Weßling

8. Änderung des Flächennutzungsplans

Flächen für Kiesabbau westlich St. Gilgen

Teil B: Umweltbericht

Inhalt:

1. Einleitung
 - 1 a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung
 - 1 b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden
 - 2 a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
 - 2 a) 1. Grundlagen und Allgemeines
 - 2 a) 2. Schutzgut Boden
 - 2 a) 3. Schutzgut Wasser
 - 2 a) 4. Schutzgut Klima/ Luft
 - 2 a) 5. Schutzgut Arten und Lebensräume
 - 2 a) 6. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung
 - 2 a) 7. Schutzgut Mensch
 - 2 a) 8. Schutzgut Kultur und Sachgüter
 - 2 b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
 - 2 b) 1. Auswirkungen auf den Naturhaushalt
 - 2 b) 2. Auswirkungen auf das Landschaftsbild
 - 2 b) 3. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion
 - 2 c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
 - 2 c) 1. Vermeidungsmaßnahmen
 - 2 c) 2. Minimierungsmaßnahmen
 - 2 c) 3. Ausgleichsflächenbedarf
 - 2 c) 4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich
3. Zusätzliche Angaben
 - 3 a) Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen
 - 3 b) Zusammenfassung

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplanes auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 20.07.2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. 07. 2014 (BGBl. I S. 954) (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung).

Die wesentlichen fachlichen Aussagen dieses Umweltberichtes entstammen den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren „Geplante Kiesabbauerweiterung mit Wiederverfüllung Fl.Nr. 1122, 1123, 1124, Gemeinde Weßling und Fl.Nr. 3205, 3207, Gemeinde Gilching, Landkreis Starnberg von Dipl.-Ing. (Univ.) Michael Schwahn, Freier Landschaftsarchitekt BDLA, Am Loferfeld 5, 81249 München.

1. Einleitung

1 a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Ein Gilchinger Unternehmer plant die Erweiterung seines bestehenden Kiesabbaus auf Gilchinger Gemarkung auch auf die Weßlinger Gemarkung. Die geplante Abbauerweiterung liegt westlich von Gilching ca. 500 m nördlich der BAB A 96 München - Lindau.

Ein Teil des Geltungsbereiches wurde mit Bescheid des Landratsamtes vom 24.04.2013 (Az.: 40-AG-2012-617) bis zum 31.12.2020 genehmigt für die vorzeitige Lehmentnahme auf Weßlinger Flur (Fl.Nr. 1124) zur Verwendung als Sorptionsschicht für die Wiederverfüllung auf Gilchinger Flur. Mit diesen Arbeiten wurde bereits begonnen.

Der Geltungsbereich ist bewaldet, ein Teil dieses Waldes wurde für den genehmigten Lehmabbau bereits gerodet. Der Wald besteht vorwiegend aus 10 - 20 jährigen Fichten-Beständen, die nach den Windwürfen durch die Orkane Anfang und Ende der 90-er Jahre aufgepflanzt wurden.

Das Abbaugelände ist über den bestehenden Kiesgrubenteil auf Gilchinger Gemarkung an die Weßlinger Straße in Gilching und damit an das Kieswerk des Antragstellers in Gilching angebunden

Geplant ist ein Trockenabbau mit anschließender Wiederverfüllung.

Das bezüglich des Landschaftsbildes fremdartige Element der Kiesgrube ist nur vorübergehender Natur. Durch die Wiederverfüllung der Grube und die anschließende Aufforstung wird das ursprüngliche Erscheinungsbild der Landschaft wieder hergestellt.

1 b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Die geplanten Kiesabbauerweiterungsflächen sind Teil des Landschaftsschutzgebietes LSG-00542.01 „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ (Verordnung vom 20.04.1972) mit einer Gesamtgröße von 16.054 ha.

Weitere Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder dem Bayerischen Naturschutzgesetz sind im Gebiet ebensowenig ausgewiesen wie kartierte Biotop- oder Wasserschutzgebiete. Die Artenschutzkartierung enthält für das Gebiet keine Einträge, es besteht nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Starnberg kein

Schwerpunktgebiet für den Naturschutz.

Es besteht im Geltungsbereich Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes.

Die Gemeinde Weßling hat in ihrem Flächennutzungsplan in Kap. 6.2 „Kiesabbau“ planerische Ziele für den Kiesabbau im Gemeindegebiet aufgestellt. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, den Abbau zu regeln und auf Konzentrationsflächen zu lenken, um andere Flächen im Gemeindegebiet von Kiesabbau freizuhalten. Durch die Vornahme von positiven Standortzuweisungen auf den genannten Flächen sollen andere Bereiche für den Kiesabbau nicht mehr ohne weitere Änderung des Flächennutzungsplans in Frage kommen. Um Flächenverluste durch den Kiesabbau möglichst gering zu halten, ist es erforderlich, viele und großflächig zusammenhängende Kiesabbaugebiete nach Abschluss der Arbeiten wieder einer land- und forstwirtschaftlichen Funktion zuzuführen.

Es ist die planerische Absicht der Gemeinde den Abbau nachhaltig zu regeln, d.h.

- den Abbau auf Konzentrationsflächen zu lenken - Abbau und Wiederverfüllung in zeitlich überschaubare Abschnitte zu lenken
- die Immissionsbelastungen durch den LKW-Verkehr der erschließenden Straßen in den angrenzenden Ortschaften im Rahmen der BImSchV zu halten
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf überschaubare Zeiträume zu beschränken und neue Abbauflächen erst dann zu ermöglichen, wenn ausgebeutete Flächen wiederverfüllt sind und die Rekultivierungsmaßnahmen eingeleitet werden
- dass die für die Wiederverfüllung notwendigen Kapazitäten des Verfüllmaterials auch zur Verfügung stehen.

Der Regionalplan der Region München (14) trifft hinsichtlich des Abbaues von Bodenschätzen u. a, folgende Aussagen zu Zielen und Grundsätzen: Der Eingriff in den Naturhaushalt soll so gering wie möglich gehalten werden; auf einen sparsamen Verbrauch von Flächen soll hingewirkt werden. Bei allen Abbaumaßnahmen soll eine möglichst vollständige Ausbeute der Rohstoffvorkommen angestrebt werden, soweit nicht öffentliche Belange, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege dem entgegenstehen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass Nassabbau grundsätzlich nur im Ausnahmefall erfolgt.

Hinsichtlich der Nachfolgefunktion macht der Regionalplan folgende Aussagen zu Zielen und Grundsätzen: Die Abbaugebiete sollen insbesondere unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes nach Möglichkeit ihrer ursprünglichen Nutzung und/oder einer ökologischen Nachfolgefunktion zugeführt werden. Dabei sollen nach Beendigung des Kiesabbaues eine Bereicherung des Landschaftsbildes und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Die Nachfolgefunktion soll auf der Grundlage eines landschaftsökologischen Gesamtkonzeptes umgesetzt werden. Auf eine ordnungsgemäße Rekultivierung oder Renaturierung der abgebauten Flächen soll hingewirkt werden. Diese soll für das gesamte Abbaugebiet vorausschauend festgelegt und während des Abbaus Zug um Zug unter Beachtung des Gesamtverfüllkonzeptes auf ausgeschöpften Teilflächen vorgenommen werden; durch geeignete Kontrollmaßnahmen soll dieses so weit als möglich sichergestellt werden.

Bei Inanspruchnahme von Wald soll als Nachfolgefunktion Wiederaufforstung mit standortheimischen Mischwäldern festgelegt werden.

Bei Wiederverfüllung soll geeignetes, umweltunschädliches Material verwendet werden.

Im Waldaktionsplan des Landkreises Starnberg sind unter anderem folgende forstlichen Ziele aufgeführt:

- Die Waldfläche im Planungsgebiet soll nach Umfang und räumlicher Verteilung erhalten werden. Dies gilt insbesondere für Wälder mit Schutz-, Erholungs- und Sonderfunktionen, stadtnahe Wälder sowie für alle Wälder in waldarmen Bereichen.

- Die Rohstoff-Funktionen des Waldes, insbesondere die nachhaltige Erzeugung von Holz, sollen unter Erhaltung der Bodenkraft und unter Wahrung der besonderen Waldfunktionen gesichert und nach Möglichkeit ausgebaut werden.
- Für die Erholung geeignete Wälder, vor allem im Bereich des Verdichtungsraumes München und von Erholungsschwerpunkten, sollen möglichst besucherfreundlich bewirtschaftet werden.

Die Wälder im Geltungsbereich weisen nach der Waldfunktionskarte für den Landkreis Starnberg folgende Waldfunktionen auf:

- Wald mit Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe II
- Wald mit Bedeutung für den Immissionsschutz, regional

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

2 a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Der Abstand des Geltungsbereiches nach Weßling beträgt ca. 2,5 km, zum Gilchinger Ortsteil St. Gilgen ca. 700 m, zum Anwesen Winkelhof ca. 500 m und zum Aussiedlerhof auf dem Mischenrieder Feld ca. 650 m. Ca. 900 m südlich der geplanten Abbauerweiterung befindet sich der Weiher beim Gut Mischenried. Ca. 600 m südlich der geplanten Abbauerweiterung ein Rückhaltebecken der BAB A 96.

2 a) 1. Grundlagen und Allgemeines

Der Planungsraum ist nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands der Haupteinheit „Ammer-Loisach-Hügelland“ zuzuordnen, die durch die letzte Eiszeit, die Würmeiszeit, geprägt wurde.

2 a) 2. Schutzgut Boden

Das heutige Bild der Landschaft im Untersuchungsraum entstand in der letzten Eiszeit - der Würmeiszeit (Ammersee-Gletscherzunge) - durch deren Ablagerungen und ihre Schmelzwässer.

Im Moränengebiet sind oberflächennah mittel- bis tiefgründige, schluffig-lehmige bis tonig-lehmige Verwitterungsböden ausgebildet. Vereinzelt stehen flachgründige, kiesreiche Moränenböden an.

Die oberste Bodenschicht ist Parabraunerde, z. T. auch Braunerde aus überwiegend schluffig-kiesiger Jungmoräne (z. T. mit dünner, schluffreicher Deckschicht). Es handelt sich um mittel- bis tiefgründige, meist tonig-lehmige Moränenverwitterungsböden. Die Böden sind frisch bis sehr frisch mit mittlerer Durchlässigkeit. Eingelagert in die Parabraunerde ist ein Höhenrücken (höchster Punkt der geplanten Abbauerweiterung) mit Bodentyp Pararendzina aus überwiegend schluffig-kiesiger Jungmoräne. Es handelt sich um einen flach- bis mittelgründigen, lehmigen Moränenboden auf Rücken und Kuppen. Die Böden sind frisch mit mittlerer Durchlässigkeit.

Das Schutzgut Boden ist von dem Vorhaben betroffen durch die Beseitigung der obersten Bodenschichten und durch die Entnahme von Kies.

2 a) 3. Schutzgut Wasser

Natürliche Fließ- oder Stillgewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

In einem ca. 22 ha großen Areal der Konzentrationszone wurden bereits die oberen Deckschichten abgebaut, um Lehm zu gewinnen für die Abdichtung einer anderen Kiesgrube. Dieses Vorhaben wurde mit Bescheid Az.: 40-AG-2012-617 vom 21. 04. 2013 befristet bis zum 31. 12. 2020 vom Landratsamt Starnberg genehmigt.

Der mittlere Grundwasserstand liegt ca. 30 m unter Gelände, die Grundwasserfließrichtung ist von Südsüdosten nach Nordnordwesten mit einem Gefälle von 5 Promille. Die Versickerungsfähigkeit ist wegen des anstehenden Kieses gut.

Dass Gebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet, Grundwassereinzugsgebiet, Wasservorranggebiet oder Überschwemmungsgebiet.

2 a) 4. Schutzgut Klima/ Luft

Die Konzentrationszone gehört klimatisch zum Bereich „Süddeutschland“, Untereinheit Klimabezirk „Oberbayerisches Alpenvorland“.

Das Gebiet gehört zu keinem Kaltluftentstehungsgebiet, keiner kleinklimatisch wirksamen Luftaustauschbahn und ist keine Fläche mit Klimaaustauschfunktion für besiedelte Bereiche.

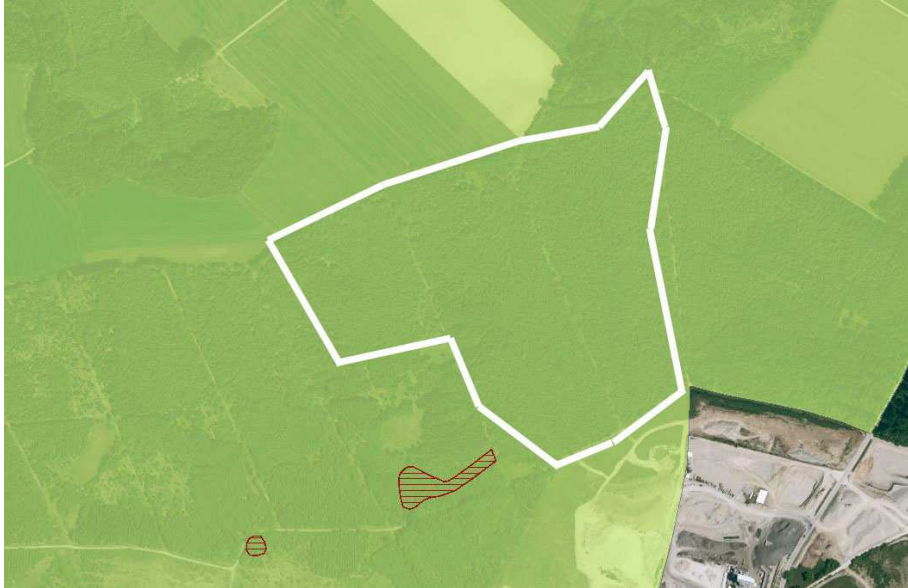
Das Schutzgut Klima/Luft ist von dem Vorhaben betroffen durch den Wegfall der ausgleichenden klimatischen Wirkung von Wald in Teilflächen.

2 a) 5. Schutzgut Arten und Lebensräume

Die potentiell natürliche Vegetation entspricht der Pflanzengesellschaft, die sich ohne Einfluss des Menschen in einem bestimmten Gebiet aufgrund der heutigen Standortverhältnisse als Dauer- bzw. Schlussgesellschaft einstellen würde. Die potentiell natürliche Vegetation im Plangebiet ist der Waldmeister-Tannen-Buchenwald. Sie gibt wichtige Hinweise für die standortgerechte Pflanzenauswahl bei Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Der gesamte Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“. Weitere Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder dem Bayerischen Naturschutzgesetz sind im Gebiet ebensowenig ausgewiesen wie kartierte Biotop. Die Artenschutzkartierung enthält für das Gebiet keine Einträge, es besteht nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Starnberg kein Schwerpunktgebiet für den Naturschutz.

Auszug aus dem Informationssystem der Bayer. Naturschutzverwaltung



Flächig grün: Landschaftsschutzgebiet
rot schraffiert: Biotop gemäß Bayer. Biotopkartierung

Die Flächen der geplanten Gesamtabbauerweiterung werden forstwirtschaftlich genutzt. Mehr als 95 % des Flächenanteils sind mit dichten 10 - 20 jährigen Fichten-Altersklassen-Beständen bestockt, die nach den Windwürfen durch die Orkane Anfang und Ende der 90-er Jahre aufgepflanzt wurden. Vereinzelt sind Eichen, Bergahorn, Winterlinden, Eschen und Schwarzerlen eingestreut. Auch Anflug von Weide, Birke und Zitterpappel ist vorzufinden. Im Geltungsbereich finden sich kleinflächige Offenlandstandorte vorrangig entlang der beiden nord-süd-verlaufenden Waldwege.

Das Schutzgut Arten und Lebensräume ist betroffen durch den temporären Verlust von Lebensräumen.

2 a) 6. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Erholungseignung der Landschaft liegen einerseits in ihrem ästhetischen Eigenwert und andererseits in ihrer Funktion als Lebensgrundlage des Menschen. Dabei ist das Landschaftsbild durch Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit charakterisiert. Seine Erholungseignung misst sich an der Erschließung, Freiraumausstattung als auch an der Ausprägung der Landschaftsstrukturen.

Das Landschaftsbild im Umfeld der geplanten Abbauerweiterung ist durch die Jungmoränenlandschaft des Ammersee-Loisach-Hügellandes geprägt. Das Gebiet ist bewaldet.

Die im Bereich der geplanten Abbauerweiterung vorherrschenden jungen und dichten Fichten-Altersklassenforste rufen vergleichsweise monotones Landschaftsbild hervor.

Die Erholungseignung einer Landschaft misst sich an der Erschließung (für Fußgänger und Radfahrer), der Freiraumausstattung und an der charakteristischen Ausprägung der Landschaftsstrukturen. Das Jungmoränengebiet und das Gilchinger Schotterfeld im Umfeld der geplanten Abbauerweiterung bieten ebenso wie das Altmoränengebiet östlich von Gilching ein großes Erholungspotential für Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer.

2. a) 7. Schutzgut Mensch

Die Forstwege innerhalb des für den Kiesabbau vorgesehenen Waldgebietes werden von Wanderern, Spaziergängern und Radfahrern genutzt. Diese Nutzung wird während der Abbautätigkeiten durch Staub- und Lärmemissionen sowie durch den LKW-Verkehr für die Abfuhr des Kieses und die Anfuhr des Verfüllmaterials eingeschränkt. Es ist vorgesehen, in der Abtragungsgenehmigung durch Festlegung von Abbau- und Verfüllabschnitten die Abbautätigkeiten und damit den LKW-Verkehr räumlich und zeitlich zu ordnen und damit die Belästigungen für die Erholungssuchenden möglichst gering zu halten.

2. a) 8. Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Geltungsbereich liegen die Bodendenkmäler D-1-7933-0070 „Siedlung der mittleren und späten römischen Kaiserzeit“ und D-1-7933-0071 „Gräberfeld der späten römischen Kaiserzeit“ (s. Begründung Absatz 5.4 „Denkmalschutz“). Aufgrund der landesgeschichtlichen Bedeutung und des hohen wissenschaftlichen Interesses an den beiden Bodendenkmälern führten Antragsteller, der Ersteller der Raumordnungsunterlagen und BLfD im Vorfeld der Erstellung der Genehmigungsanträge Gespräche, die eine zusätzliche Aussparung des Gräberfeldes (D-1-7933-0071) vom geplanten Abbauumgriff zum Ergebnis hatten. Somit betrifft der beantragte bzw. zu beantragende Kiesabbau nur noch Randbereiche des Bodendenkmals D-1-7933-0070, sowie Flächen in denen Bodendenkmäler zu vermuten sind (Art. 7 DSchG).

2 b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

2 b) 1. Auswirkungen auf den Naturhaushalt

Eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch die geplante Kiesabbauerweiterung besteht zunächst in der Beseitigung von dort vorhandenem Wald (hier relativ junger Fichten-Altersklassen-Forst) und von kleinflächig vorhandenen Offenlandstandorten. Damit einher geht auf diesen Flächen der Verlust der bisherigen Funktionen als Lebensraum für Fauna und Flora, sowie die damit verbundene Störung des örtlichen Lebensraumverbundes.

Der Wald besitzt auch eine Klimaschutzfunktion, die für die Dauer der Abbau- und Wiederverfüllungsmaßnahme ganz oder teilweise entfällt.

Der massivste Eingriff ist der Verlust bzw. die grundlegende Veränderung des Schutzgutes "Boden" (Oberboden und Rohboden, im vorliegenden Fall Kies) mit seinen Funktionen als Träger der Vegetationsdecke (auch Ertragsfunktion) und altem terrestrischem Lebensraum für Bodenfauna und Mikroorganismen. Darüber hinaus hat der Boden Funktionen als Wasser- und Nährstoffspeicher und ist als Schadstoffpuffersystem (Filterfunktion) natürliche Schutzschicht für das Grundwasser.

Durch die geplante Wiederverfüllung und das anschließende Wiederauftragen des örtlich gelagerten Oberbodens können diese Funktionen allerdings zu einem großen Teil wiederhergestellt werden. Durch Verfüllung mit bindigem, grundwasserunschädlichem Material wird die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser reduziert, allerdings reduziert die Verfüllung auch die Grundwasserneubildung. Bei Nichtdurchführung der Planung entstehen diese beschriebenen Eingriffe nicht.

2 b) 2. Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Es findet eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust des Waldbestandes während der Abbau- und Wiederverfüllungsphase und bis zum endgültigen Heranwachsen des zukünftigen Waldbestandes auf den landschaftlich gestalteten Schüttungshügeln statt.

Am nördlichen Rand des Gebietes bleibt ein mindestens 25 m breiter Waldrandstreifen erhalten für eine dauerhafte optische Abschirmung zur freien Feldflur im Norden.

Das bezüglich des Landschaftsbildes fremdartige Element der Kiesgrube ist nur vorübergehender Natur. Durch die Wiederverfüllung der Grube und die anschließende Aufforstung wird das ursprüngliche Erscheinungsbild der Landschaft wieder hergestellt.

2 b) 3. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Durch den geplanten Abbau kann eine partielle Störung der extensiven Erholungsformen Wandern und Radwandern im Bereich des umgebenden Wanderwegenetzes durch Geräusch- und Staubimmissionen aus dem Baubetrieb erfolgen. Alle vorhandenen Wege bleiben jedoch dauerhaft für die Erholungsnutzung erhalten.

2 c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

2 c) 1. Vermeidungsmaßnahmen

Nach § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Alle Möglichkeiten zur Vermeidung der Eingriffserheblichkeit sind auszuschöpfen bzw. alle vermeidbaren Beeinträchtigungen zu unterlassen. Die Vermeidungsmaßnahmen können bei der vorliegenden Planung jedoch nur allgemeiner Art sein. Trotz sorgfältigster Planung verbleiben durch den Kiesabbau Eingriffe in Natur und Landschaft, die auch bei sorgfältigster Planung eines Kiesabbaues nicht vermieden und minimiert werden können:

Die geplante Kiesabbauerweiterung stellt einen vorübergehenden Eingriff in die Landschaft dar. Zum ersten wird der vorhandene Wald (hier junger Fichten- Altersklassen-Forst) gerodet und später nach Wiederverfüllung im Zuge der Rekultivierung weitgehend wieder angepflanzt. Zum zweiten wird das Schutzgut "Boden" (hier Oberboden) zeitlich begrenzt umgesetzt und später zur Wiederbegründung der Waldstandorte wieder eingebaut. Beide Inanspruchnahmen zählen beim Kiesabbau allerdings zu den unvermeidbaren Risiken.

Die geplante Nachfolgenutzung der ca. 25,6 ha großen Abbauerweiterungsfläche sieht vor, sobald als möglich die Naturhaushaltsfunktionen des derzeit auf der geplanten Abbauerweiterungsfläche bestehenden Waldes zu übernehmen. Hinsichtlich der Naturnähe der Bestockung, sowie bezüglich der Biotopvernetzung und der Habitatsbedingungen für die örtlich wertgebenden Tierarten soll mittel- bis langfristig sogar eine Verbesserung der derzeitigen Situation erreicht werden.

2 c) 2. Minimierungsmaßnahmen

Im Zuge der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens wurde im ursprünglich geplanten Abbauerweiterungsumgriff im Jahr 2010 eine naturschutzfachliche Kartierung (faunistische und vegetationskundliche Bestanderhebung) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vorgenommen. Auf der Basis des Ergebnisses dieser Kartierung (Ohnes &

Schwahn vom April 2011) wurde eine Reduzierung des Abbaumgriffs um ca. 2,86 ha vorgenommen. Erhalten wird dadurch vor allem eine nahezu quadratische Kesselmoorbildung von etwa 45 m Länge und 40 m Breite in einem Toteisloch im Südteil von Flurstück Nr. 1124. Diese Fläche, die bisher nicht in der amtlichen Biotopkartierung ausgewiesen ist, erfüllt als einzige Fläche im ursprünglich geplanten Abbaumgriff die Voraussetzungen für einen Rechtsschutz nach § 30 BNatSchG und nach Art. 13d (1) BayNatSchG.

Am nördlichen Rand des Gebietes bleibt ein mindestens 25 m breiter Waldrandstreifen erhalten für eine dauerhafte optische Abschirmung des Abbaugbietes zur freien Feldflur im Norden.

2 c) 3. Ausgleichsflächenbedarf

Nach der gängigen Praxis sind Kiesabbauflächen in Bayern mit dem Faktor 0,3 der Fläche auszugleichen. Die Ausgleichsflächen sind in den nachfolgenden Abgrabungsanträgen nachzuweisen.

2 c) 4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich

Die Gemeinde Weßling möchte den Kiesabbau in ihrer Gemeinde auf große zusammenhängende Flächen konzentrieren, um andere Flächen zu schonen. Dafür bietet sich das Gebiet bei St. Gilgen im Zusammenhang mit den bestehenden Abbauflächen auf Gilchinger Flur an. Da nach den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans und den Vorstellungen der Gemeinde Weßling eine Lagerstätte vollständig genutzt werden soll, ist das Vorhaben im Geltungsbereich alternativlos, zumal mit dem Abbau bereits begonnen wurde.

3. Zusätzliche Angaben

3 a) Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Die Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen werden in den nachfolgenden Abgrabungsanträgen festgelegt.

3 b) Zusammenfassung

Die Planung stellt auch nach den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der ausgeglichen werden muss. Die Ausgleichsflächen werden in den nachfolgenden Abgrabungsanträgen nachgewiesen.

28. April 2015

Christoph Goslich
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
Wolfsgasse 20

86911 Dießen – St. Georgen
Tel: 08807/6956 Fax: 08807/1473
E-Mail: goslich@web.de